

# **Landschaftspflegerisches Fachgutachten**

Neubau Verbrauchermarkt  
Fehrbelliner Straße, 14712 Rathenow

Stadt Rathenow

LK Havelland

Mai 2018

Impressum

Landschaftspflegerisches Fachgutachten  
für  
Neubau Verbrauchermarkt  
Fehrbelliner Straße, 14712 Rathenow

**Auftraggeber:**

**REWE GROUP**

SGE Vollsortiment National  
REWE Markt GmbH, Zweigniederlassung Ost  
Rheinstraße 8, 14513 Teltow

Telefon: +49 3328 33 14 192

Telefax: +49 33701 33 59 14

[www.rewe-group.com](http://www.rewe-group.com)

**Bearbeitung:**



**Dipl. Ing. (FH) Hagen Roßmann**

Dorfstraße 30 • 14715 Seeblick OT Wassersuppe  
fon 033872 / 70 854 / fax 90 672

mobil 0151 / 2112 888 0

e-mail [rossmann@wassersuppe.de](mailto:rossmann@wassersuppe.de)

[www.wassersuppe.de](http://www.wassersuppe.de)



.....  
Unterschrift

Bearbeitungsstand: Mai 2018

## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Erfordernis der Prüfung .....	2
2	Lage des Vorhabens .....	2
3	Rahmenbedingungen .....	4
4	Vorschriften und Rechtliche Grundlagen.....	6
5	Untersuchung.....	8
5.1	Methodisches Vorgehen .....	8
5.2	Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) .....	8
6	Fotodokumentation .....	12
7	Fazit .....	13
	Anhang Quellenverzeichnis .....	14

## 1 Anlass und Erfordernis der Prüfung

Die REWE Markt GmbH beabsichtigt, in der Stadt Rathenow an der Fehrbelliner Straße 50 (B102), einen modernen Frischemarkt mit einer Verkaufsfläche von 2.000 m<sup>2</sup> neu zu bauen. Der bestehende Markt wird abgerissen, auf dem alten Standort ist der Neubau geplant.

Der vorhandene Kundenparkplatz sowie die Parkplatzzufahrt mit Anbindung an die B102 werden umgebaut. Insgesamt sind 132 Stellplätze für die Kunden geplant.

Für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sind die Regelungen zum speziellen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG zu beachten.

In den nachfolgenden Ausführungen werden Angaben zum speziellen Artenschutz dargelegt.

## 2 Lage des Vorhabens

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des baulich vorgeprägten Siedlungsraumes der Stadt Rathenow. Am Vorhabenstandort prägt bereits vorhandene Bebauung in Form eines Marktes, Wohnbebauung, Parkplatz und Garagen mit umliegenden Verkehrsflächen die Flächennutzung. In der näheren Umgebung befinden sich Siedlungsflächen, die dem Wohnen dienen sowie bereits als Einzelhandelsflächen bzw. als Verkehrsflächen genutzte Bereiche.



Abbildung 1: Übersichtsplan mit Darstellung der Lage des Plangebietes im Stadtgebiet von Rathenow, Grundlage Brandenburgviewer 06/2016 ohne Maßstab

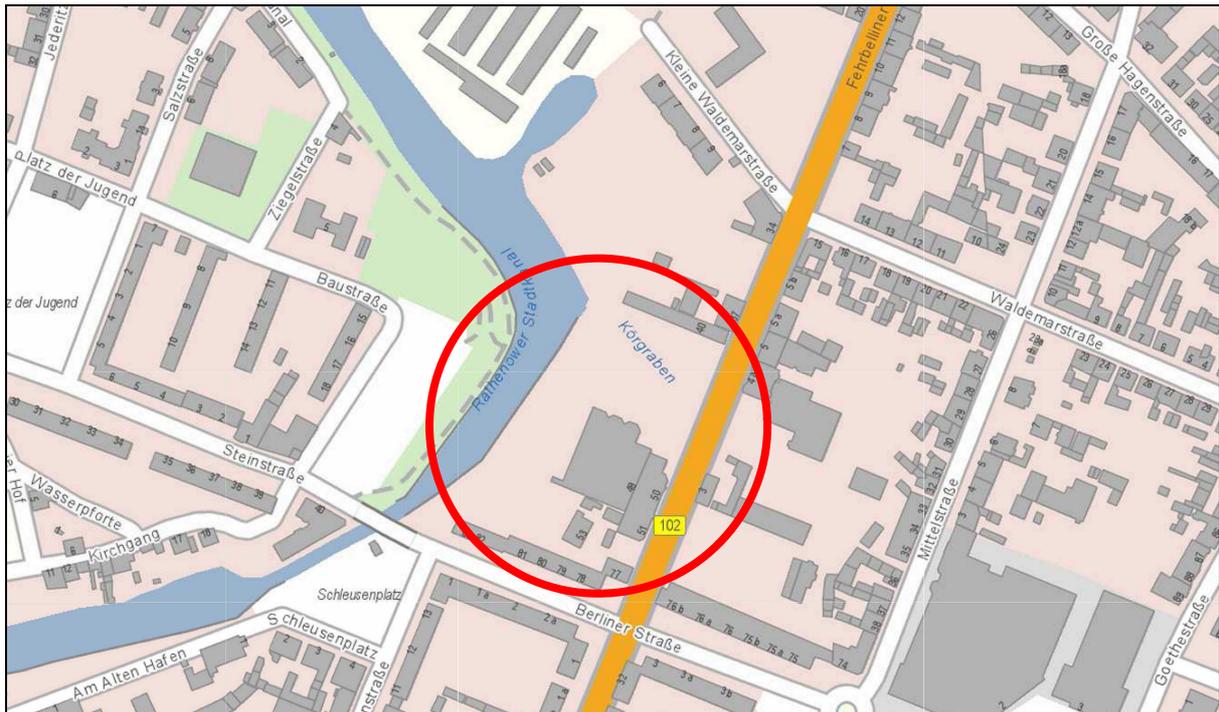


Abbildung 2: Lageplan des Vorhabensgebietes an der Fehrbelliner Straße (B 102) in Rathenow, Grundlage Brandenburgviewer 06/2016 ohne Maßstab

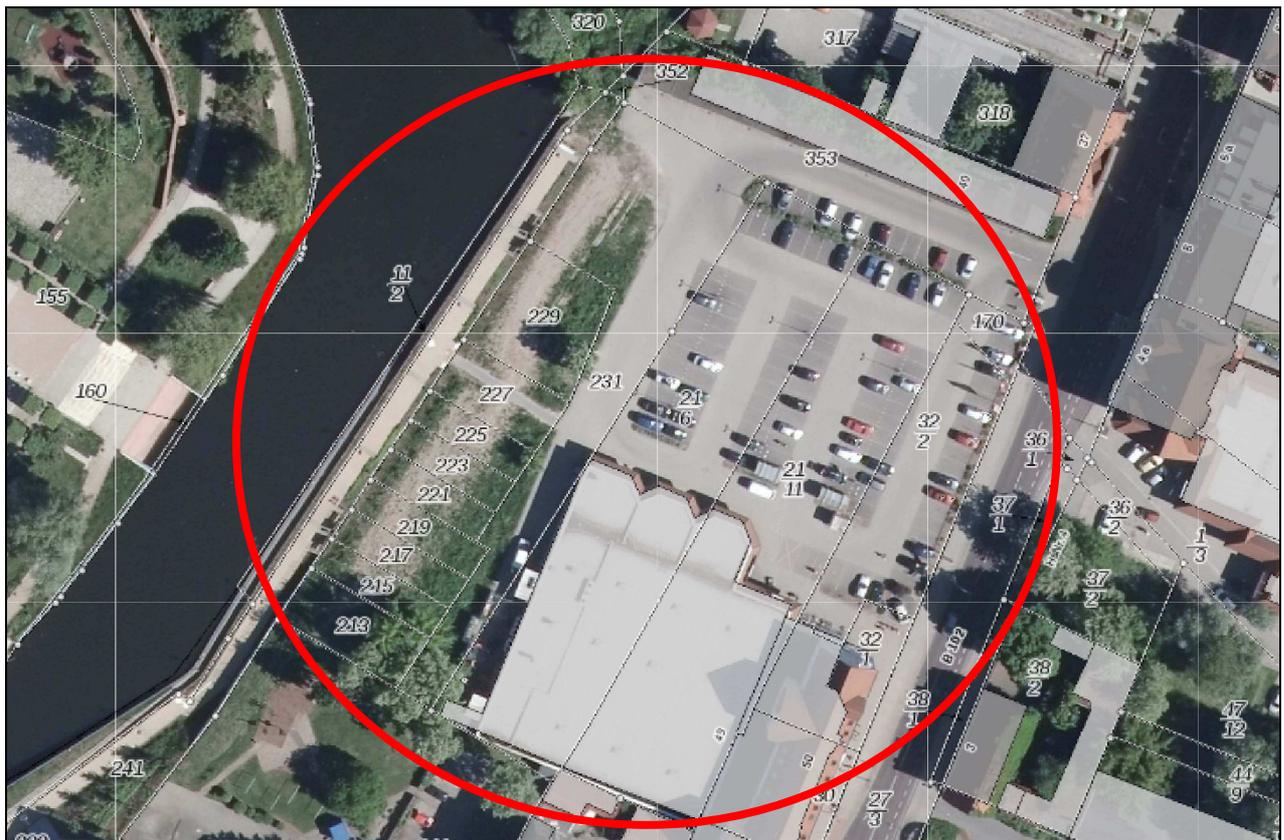


Abbildung 3: Luftbildlageplan mit Darstellung der Lage des Plangebietes, Grundlage Luftbildlageplan Brandenburgviewer 06/2016 ohne Maßstab

### 3 Rahmenbedingungen

#### Naturpark Westhavelland

Das gesamte Vorhabensgebiet befindet sich innerhalb des Naturparkes Westhavelland.

#### Landschaftsschutzgebiet Westhavelland

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Westhavelland“. Die Siedlungsflächen des Siedlungsteils genießen nicht den Schutzstatus des LSG

#### Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Special Protection Area (SPA)

Das Planvorhaben befindet sich außerhalb von festgesetzten Naturschutzgebieten, SPA- und FFH-Gebieten.

#### Sonstige Schutzgebiete, geschützte Objekte und Flächen

Innerhalb des Bearbeitungsgebietes und in der direkten Nachbarschaft befinden sich keine Biotopstrukturen die dem Schutz gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchG unterliegen.

## Aktuelle Flächennutzung und Vegetationsstruktur

Das Untersuchungsgebiet ist geprägt durch die gewerbliche Nutzung, Parkflächen und Wohnen. Der überwiegende Teil der Flächen ist bebaut oder mit Pflaster befestigt. Nur wenige Flächen tragen spärliche Vegetation. Die Nutzung des Gewerbegrundstücks ist sehr intensiv.

Westlich benachbart befindet sich die Rathenower Havel, die in dem Abschnitt ein stark verbautes kanalartiges Gewässer ist.

Auf das Schutzgut „Biotope / Pflanzen und Tiere“ wirkt die sehr starke Überprägung aller Flächen im Bearbeitungsgebiet als sehr hohe Vorbelastung. Durch die Flächennutzung, sowie die vorhandene Bebauung und Nutzung in der Umgebung sind die üblichen siedlungsbedingten Störungen, insbesondere Licht, Lärm, Bewegung, der natürlichen Voraussetzungen gegeben.

Die Störungen wirken sich grundsätzlich sehr negativ auf die Habitatfunktion auf allen Flächen aus.

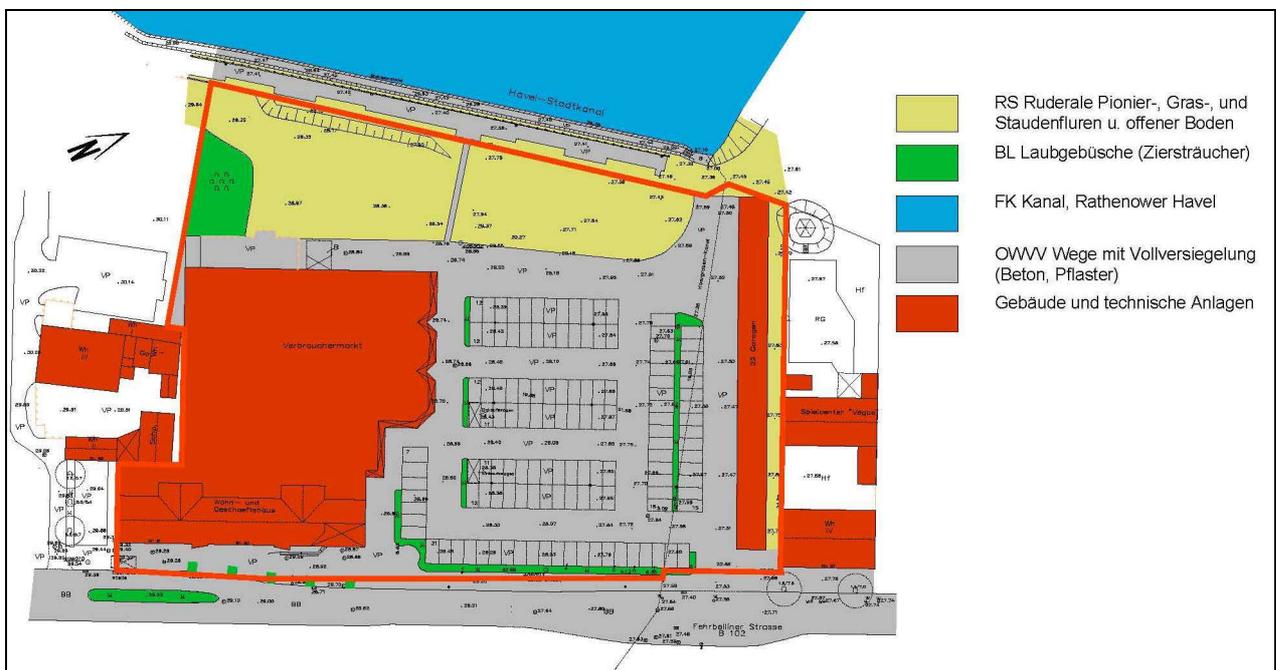


Abbildung 4: Biotoptypen im Vorhabensgebietes an der Fehrbelliner Straße (B 102) in Rathenow, Grundlage Bestandsvermessung 06/2016 ohne Maßstab

## 4 Vorschriften und Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Bau- und Abbruchvorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Die speziellen artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß der §§ 19 und 44 BNatSchG sind zu dokumentieren und in das weitere Verfahren einzubeziehen.

Gemäß § 19 BNatSchG insbesondere bestimmte Arten und natürliche Lebensräumen bei den geplanten Vorhaben zu betrachten.

*(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat...*

*(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.*

*(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,*

*2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie*

*3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.*

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten,

*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen*

*Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

*(Zugriffsverbote).*

Für die Planung ist es nachfolgend notwendig im Hinblick auf die Regelungen der §§ 19 und 44 BNatSchG das Vorhandensein von europäischen Vogelarten (Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie) und der Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie (Tiere und Pflanzen) zu prüfen und deren ggf. Betroffenheit durch das Vorhaben zu dokumentieren. Weiterhin sind die nach nationalem Recht streng geschützten Arten im Hinblick auf die Schutzvorschriften des § 15 Abs. 4 BNatSchG

*(5) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen*

*oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.*

zu betrachten.

Bei der Artenschutzprüfung handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz).

## 5 Untersuchung

### 5.1 Methodisches Vorgehen

Eine ASP lässt sich in drei Stufen unterteilen:

#### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

#### Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

### 5.2 Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Die Planungsgrundlage bildet die Neubaukonzeption und die geplante Flächengestaltung. Die darin enthaltene Dimension und geplante Gestaltung bilden den Maßstab für die artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens.

Als Datengrundlagen wurden für den ASB herangezogen:

- Grundlagentabellen des LUA (Liste der europäischen Vogelarten [Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten], Liste der geschützten Pflanzenarten [Vollzugshilfe für geschützte Pflanzenarten des LUA, Ö 2, A. Herrmann 12/07], Tabelle des LUA RW 7: Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie)

Das Plangebiet wurde entsprechend der vorgefundenen Habitatstrukturen grundsätzlich auf die Vorkommen von gebäudebewohnenden Vögeln und Fledermäusen (potentielle Quartiere) bewertet. Es erfolgte eine Kontrolle der Freiflächen auf das Vorkommen von Zauneidechsen.

Die Einschätzung des zu erwartenden Arteninventars basieren auf der Biotopausstattung innerhalb des Untersuchungsraums. Die örtliche Ausprägung und die Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet werden in die Bewertung einbezogen.

Tabelle 1: Übersicht Untersuchungen und Datengrundlagen Flora und Fauna

Artengruppen Flora / Fauna	Methodik	Untersuchung (Zeitpunkt)
Flora	Flächendeckende Biotoptypenkartierung; Begehung und Kontrolle des Plangebietes auf das Vorkommen von geschützten Pflanzenarten	Juni 2016 (eine Begehung); Nachkontrolle April 2018 mit einer Begehung
Amphibien	Potenzialeinschätzung	kein Potenzial; keine Kartierung erforderlich
Reptilien	Potenzialeinschätzung	Juni 2016 (vier Begehungen bei optimalen Bedingungen); Nachkontrolle April / Mai 2018 mit zwei Begehungen
Säugetiere (Biber; Fischotter)	Potenzialeinschätzung	kein Potenzial; keine Kartierung erforderlich (Gewässerlebensraum Havel außerhalb des Einwirkungsbereichs)
Säugetiere (Fledermäuse)	Potenzialeinschätzung, Kontrolle	sehr geringes Potenzial; Kontrolle Juni 2016; 2-malige Abendbeobachtung Nachkontrolle April 2018 mit zwei Begehungen
Insekten (Eremit; Heldbock)	Potenzialeinschätzung	kein Potenzial; keine Kartierung erforderlich
Vögel	Potenzialeinschätzung; Kontrolle	geringes Potenzial; Kontrolle mit Begehungen morgens, mittags und abends im Juni 2016; Nachkontrolle April 2018 mit zwei Begehungen

### Vegetation

Europarechtlich geschützte Vegetationsbestände sind im Plangebiet nicht vorhanden.

### Vögel

Die Freiflächen des Plangebietes besitzen nur sehr geringe Habitatstrukturen. Die Freiflächen bieten aufgrund der relativen Kleinflächigkeit und sehr hohen Störwirkungen durch Befahren, Belaufen und auch wegen des Hundeauslaufs keinen Lebensraum für Freiflächenbrüter. Die nur kleinflächigen Gebüsch- und Gehölzbestände aus Eschenahorn und Robinie sowie Potentilla sind ebenfalls nur gering als Brutplatz geeignet. Nester konnten hier nicht gefunden werden. Für Halbbodenbrüter sind die Flächen wegen des hohen Prädatorendrucks (Katzen und Hunde) nicht geeignet.

Für gebäudebewohnende Vögel sind die Gebäudeteile nur bedingt für einige Arten geeignet. Die Dachhaut und die Dachkästen sind wegen der modernen Bauweise vermutlich sehr gut abgedichtet. Sperlinge konnten z.B. hier nicht beobachtet werden. Auch andere Nischenbrüter finden hier keine Brutmöglichkeiten. Einzig an der Ostfassade des Wohngebäudes wurde ein besetztes Nest der Mehlschwalbe gefunden. An mehreren Stellen sind an dieser Fassadenseite Nestbauversuche und / oder Altneststrukturen der üblicherweise koloniebrütenden Art zu sehen. Die Fassade bietet also für Schwalben durchaus günstige Nistmöglichkeiten. Zu Gute kommen der Schwalben vermutlich die Nähe zur Rathenower Havel, wo bei sehr stark schwankenden Wasserständen in den Nestbauzeiträumen günstige Aufnahmeplätze für feuchten Schlamm- und Lehm vorhanden sind.

Da der Gebäudeteil mit den nachgewiesenen Nestern nicht verändert wird, sind auch Beeinträchtigungen der Art durch das Vorhaben auszuschließen.

In der direkten Umgebung des Bauvorhabens sind keine dauerhaft besetzten Horststandorte oder Brutplätze von Großvogelarten bekannt, auf die das Vorhaben Einfluss haben könnte.

Aktuell ist im gesamten Untersuchungsgebiet eine Betroffenheit von Vogelarten die durch das Vorhaben ausgelöst werden könnte, auszuschließen.



Abbildung 5: Besetztes Nest einer Mehlschwalbe an der östlichen Fassade des Wohngebäudes

### Fledermäuse

Das Plangebiet wurde auch auf die Potenziale für Fledermäuse untersucht. Zur Kontrolle der Flächen und Objekte wurde eine Inaugenscheinnahme vorgenommen. Ungenutzte offenen Keller, Erdhöhlen oder Gewölbe waren auf dem Grundstück nicht vorhanden. Wegen der modernen Gebäudebeschaffenheit sind kaum Lücken in Dachhaut und Dachkasten vorhanden. Es waren bei einer ersten örtlichen Kontrolle keine Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen festzustellen.

Zusätzlich zur der Tagesbegehung wurden zwei abendliche Kontrollen am 28. und 29. Juni 2016 durchgeführt. Hier wurden die Gebäude bei einsetzender Dämmerung bis zur Dunkelheit von allen Seiten auf eventuell ausfliegende Fledermäuse beobachtet. Bei sehr günstigen Witterungsbedingungen zwischen 18 und 21 Grad Celsius, weitgehender Windstille und gutem Insektenflug konnten keine ausfliegenden Fledermäuse im Untersuchungsgebiet beobachtet werden.

Es bleibt demnach festzustellen, dass Fledermausvorkommen oder Hinweise darauf im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen worden.

### Zauneidechsen

Das Grundstück ist durch die gewerbliche Nutzung der Flächen sehr stark überprägt. Ein Bezug zu grundsätzlich als für Zauneidechsen sehr geeignete Habitatstrukturen wie Waldränder, Trockenrasen oder Heideflächen besteht nicht. Hinweise zum Vorkommen von Zauneidechsen bietet das geplante Baufeld wegen der Vorprägungen und der für Zauneidechsen allgemein sehr ungünstigen Struktur im Baufeld allgemein nicht.

Die relativ isoliert liegenden Freiflächen sind allerdings einzeln betrachtet vom Biotoptyp grundsätzlich, trotz fehlender wichtiger Strukturelemente (Steinhaufen, Unterschlupfmöglichkeiten etc.)

als bedingt für Zauneidechsen geeignet einzustufen. Es wurde deshalb eine intensive Kontrolle der ca. 2.000 m<sup>2</sup> großen Freifläche vorgenommen. An potentiell geeigneten Stellen wurde dazu schwarzes Vlies ausgelegt, um Zauneidechsen zum Unterschlupf zu animieren.

Die Kontrollen erbrachten bei optimalen sommerlichen Witterungsbedingungen keinen Nachweis.

## 6 Fotodokumentation



Abbildung 6: Freiflächen mit hohem Nutzungsdruck und spärlicher Ruderalflur



Abbildung 7: Garagenkomplex mit hinterliegenden Eschenhornstreifen; die Gragen wurde bereits zwischenzeitlich abgerissen



Abbildung 8: Befestigter Uferbereich am Rathenower Stadtkanal am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes

## 7 Fazit

Die Gelände- und Objektbegehung wurde im Juni 2016 vorgenommen. Die Geländebegehungen fanden bei offener Wetterlage mit leichter Bewölkung bei Temperaturen von 16 bis 26 Grad C in der morgens, mittags und abends statt. Es erfolgte Ende April 2018 bei fröhsommerlichen Witterungsbedingungen Nachkontrollen im Plangebiet.

Es waren bei ersten örtlichen Kontrollen keine Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen festzustellen. Zusätzlich zur den Tagesbegehungen wurden zwei abendliche Kontrollen durchgeführt. Hier wurden die Gebäude in den Abendstunden bei einsetzender Dämmerung auf eventuell ausfliegende Fledermäuse beobachtet. Bei optimalen Witterungsbedingungen zwischen 18 und 21 Grad Celsius, weitgehender Windstille und gutem Insektenflug konnten keine Fledermäuse beobachtet werden. Der Gebäudebestand hat aktuell keine Bedeutung als Lebensstätte für Fledermäuse.

Prioritäre Lebensraumtypen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Holzbewohnende Insekten mit besonderem Schutzanspruch wie Heldbock und Eremit finden keine geeigneten Habitate im Plangebiet.

Freiflächenbrüter finden wegen der Kleinteiligkeit und den vorhanden erheblichen Störungen keine geeigneten Brutplätze.

An der östlichen Gebädefassade konnte ein besetztes Nest von Mehlschwalben nachgewiesen werden. Weiterhin sind hier Strukturen von Altnestern bzw. Nestbauversuchen zu erkennen. Das Gebäude hat damit eine Bedeutung als Niststätte. Das Gebäude wird aber im Rahmen der Planungen nicht verändert. Der Brutplatz ist deshalb vom Vorhaben nicht betroffen und bleibt erhalten.

Das Vorkommen anderer Tierarten gemäß § 44 kann ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen von Tierarten gemäß § 44 BNatSchG finden nicht statt.

**Bei der geplanten Baumaßnahme wird innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans bei keiner europäisch geschützten Art gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen!**

**Ein Ausnahmeverfahren ist nicht erforderlich.**

## Anhang Quellenverzeichnis

### Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Normen, Literatur

- Arbeitsgemeinschaft FFH-Verträglichkeitsprüfung: Handlungsrahmen für die FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Praxis, Natur und Landschaft, 74. Jg., 1999, Heft 2
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008, S. 226), zuletzt geändert 19.05.2016, (GVBl. I/27 Nr. 14)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) Vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)])
- Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 10. Juli 2002 (GVBl. BB I S. 62)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97)
- EG-Richtlinie 92/43 Fauna – Flora - Habitat-Richtlinie (FFH-RL) vom 21.05. 1992, geändert durch Richtlinie des 2006/105/EG Rates vom 20.11.2006
- ELLENBERG, H. 1984: Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer Sicht. 4. Aufl., Stuttgart
- FITSCHEN, J. 1987: Gehölzflora. Ein Buch zum Bestimmen der in Mitteleuropa wildwachsenden und angepflanzten Bäume und Sträucher. Bearb. von Quelle & Meyer. Heidelberg-Wiesbaden.
- FLADE, M. 1994: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung; IHW-Verlag
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. BBl S. 215 ff.)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist
- Gesetz zur Umsetzung der UVP-Richtlinie und der IVU-Richtlinie im Land Brandenburg und zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 10. Juli 2002

- Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung; Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MLUR) 2009
- Landesplanungsgesetz und Vorschaltgesetz zum Landesentwicklungsprogramm für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Landesplanungsgesetz- BbgLPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl.I/03, S.9), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 08], S.96, 99)
- Runderlass Bauplanungsrechtliche Beurteilung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben des MIL des Landes Brandenburg vom 17. Juni 2014 (Einzelhandelserlass) (ABl./14, [Nr. 38], S.1146)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist"
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43)
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Art. 2 G v. 12.12.2007 (BGBl. I 2873)
- VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE (VS- RL): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103), zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/102/EG vom 19. November 2008 (ABl. EG Nr. L 323 S. 31)